



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 3. April 2024

**Nr. 1051/2024**

### **Entsorgung + Recycling Zürich, GIS-Applikationen, Lizenzierung und Support, gebundene einmalige und wiederkehrende Informatikausgaben**

IDG-Status: öffentlich

#### **1. Zweck**

Mit vorliegendem Beschluss bewilligt der Stadtrat für die Lizenzierung und den Support der GIS-Applikationen zur Erfassung, Verwaltung, Analyse und Visualisierung von geografischen Daten ab 2024 gebundene wiederkehrende Informatikausgaben von jährlich Fr. 221 600.– sowie gebundene einmalige Informatikausgaben von Fr. 689 200.–.

#### **2. Ausgangslage**

Die Geschäftsbereiche Entwässerung, Fernwärme, Stadtreinigung und Logistik von ERZ nutzen für die Erfassung, Verwaltung, Analyse und Visualisierung von geografischen Daten täglich GIS-Applikationen. Mittels dieser Applikationen werden das Abwasser- und Fernwärmenetz, die Container- und Abfallanlagen sowie die städtischen Abfallkübel erfasst und abgebildet. Für die weitere Nutzung der Applikationen müssen die Lizenzgebühren beglichen werden und muss die Applikation regelmässig gewartet werden, damit die einwandfreie Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die entsprechenden Ausgaben wurden bis anhin als einmalige Ausgaben bewilligt. Die Ausgaben für die Supportdienstleistungen wurden zuletzt mit Verfügung des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Nr. 278 vom 19. Dezember 2019 für die Dauer von vier Jahren von 2020 bis 2023 bewilligt. Die Ausgaben für die Lizenzen wurden zuletzt mit Verfügung des Direktors von ERZ vom 25. Januar 2022 bewilligt.

Zudem muss für den Geschäftsbereich Entwässerung eine der bisherigen Fachschalen abgelöst werden, da sie zukünftig nicht mehr unterstützt wird. Die Fachschale ist eine zusätzliche Softwarekomponente für die Applikationen von geografischen Daten, die die Erfassung der Daten nach Modellen in Form einer speziellen Maske ermöglicht. Die bestehende Fachschale muss daher auf das Folgeprodukt migriert werden und es müssen für das Folgeprodukt einmalige Kosten für den Kauf der Lizenz aufgewendet werden. Zudem entstehen einmalige Kosten für die Migration der Fachschale und für die Anpassung der vorhandenen Software- und Datenbankschnittstellen. Um die einzelnen anfallenden Arbeiten abschätzen zu können, wurde im Jahr 2022 eine Analyse der bestehenden technischen Umgebung durchgeführt. Diese Analyse bildet die Grundlage für die Kostenzusammenstellung für die Ablösung der bisherigen Fachschale.



2/4

### 3. Informatikausgaben

#### Gebundene einmalige Informatikausgaben

Die einmaligen Informatikausgaben betreffend die Lizenz und die erforderlichen Programmierungen für das Folgeprodukt der Fachschale des Geschäftsbereichs Entwässerung beruhen auf eingeholten Offerten. Es fallen voraussichtlich die folgenden Ausgaben an:

	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
Analysekosten der bestehenden technischen Umgebung (bereits bewilligt mit Ausgabenbewilligung Kompetenzbereichsleiter Informatik)	43 120	46 613
Lizenzkauf Fachschale Abwasser einmalig	47 427	51 269
Migrationskosten Fachschale Abwasser auf Folgeprodukt	124 289	134 356
Anpassungskosten Softwareschnittstellen Abwasser	364 707	394 248
<b>Total</b>	<b>579 543</b>	<b>626 486</b>
Reserve rund 10 %	58 015	62 714
<b>Total inkl. Reserve*</b>	<b>637 558</b>	<b>689 200</b>

\*Preisstand Februar 2024 gemäss Zürcher Index der Konsumentenpreise

#### Gebundene wiederkehrende Informatikausgaben

Die jährlichen Informatikausgaben betreffend die Lizenzen und Supportkosten beruhen auf eingeholten Offerten. Es fallen ab 2024 voraussichtlich folgende jährliche Ausgaben an:

	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
Lizenzkosten	117 026	126 505
Supportkosten	69 300	74 913
<b>Total</b>	<b>186 326</b>	<b>201 418</b>
Reserve rund 10 %	18 669	20 182
<b>Total inkl. Reserve*</b>	<b>204 995</b>	<b>221 600</b>

\*Preisstand Februar 2024 gemäss Zürcher Index der Konsumentenpreise

Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 Finanzhaushaltreglement (AS 611.111) ist eine ausreichende Reserve vorzusehen.

### 4. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2024 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 vorgemerkt.

Der Geschäftsbereich Entwässerung erstellt, verbessert, unterhält und betreibt gemäss § 15 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz. Der Geschäftsbereich Fernwärme erstellt und betreibt thermische Netze (Art. 2 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung, AS 734.101). Der Geschäftsbereich Logistik führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr (Art. 6 Abs. 3 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, VAZ, AS 712.110) sowie für Sonderabfälle und Wertstoffe regelmässig mobile Spezialabfuhr durch (Art. 8 Abs. 2 VAZ). Ferner erstellt und betreibt der Bereich die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen (Art. 19 VAZ).



3/4

Der Geschäftsbereich Stadtreinigung stellt städtische Abfallbehälter zur Verfügung und unterhält diese. Abfälle sind zwar grundsätzlich vom Verursacher zu entsorgen. Das Zurverfügungstellen von städtischen Abfallbehältern erleichtert es der persönlichen Beseitigungspflicht des Verursachers des Abfalls im Siedlungsgebiet, auf Strassen und Wegen korrekt nachzukommen. Das Aufstellen von Abfallbehältern ist daher angezeigt. Dies umso mehr als, wenn der Inhaber des Abfalls nicht ermittelt werden kann, die Stadt für die Entsorgung aufzukommen hat (Art. 31b Abs. 1 Umweltschutzgesetz [USG, SR 814.01] in Verbindung mit § 35 Abfallgesetz [LS 712.1]). Das Anbieten von Abfallbehältnissen steht überdies im Einklang mit dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip gemäss Art. 1 Abs. 2 USG, denn wird dadurch die Verschmutzung des öffentlichen Raums erfahrungsgemäss stark reduziert.

Die Ausgaben dienen der Nutzung und dem Unterhalt der bestehenden Applikationen. Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung, LS 131.11). Um die Abwasser- und Fernwärmenetze, die Container und Abfallanlagen sowie die städtischen Abfallkübel unterhalten und betreiben zu können, werden geografische Daten betreffend den Verlauf oder Standort und den Zustand der Anlagen sowie Kübel benötigt. Die Nutzung einer Applikation betreffend die Erfassung und Abbildung entspricht dem Stand der Technik und können die Aufgaben der Geschäftsbereiche ohne die Nutzung einer Applikation nur mit unverhältnismässigem Aufwand geplant und erledigt werden. Zur Nutzung einer Applikation besteht damit weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Es handelt sich damit um gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Die jährlichen Betriebskosten (Lizenz- und Supportkosten für die GIS-Applikationen) von Fr. 221 600.– fallen auf unbestimmte Dauer an und sind daher gemäss Art. 67 Abs. 2 lit. b i. V. m. Abs. 3 lit. a und b Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) als wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen. Gestützt auf Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Art. 65 lit. b ROAB ist der Stadtrat zuständig für gebundene wiederkehrende Informatikausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.–. Für die Bewilligung der einmaligen Informatikausgaben von Fr. 689 200.– für die Lizenzierung der Fachschale des Geschäftsbereichs Entwässerung und den hierfür erforderlichen Programmierungen wäre gestützt auf Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 lit. a ROAB die Departementsvorsteherin zuständig.

Aus Effizienzgründen werden die Informatikausgaben insgesamt dem Stadtrat zur Bewilligung vorgelegt (Art. 46 ROAB).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für die Lizenzierung und den Support der GIS-Applikationen werden ab 2024 gebundene wiederkehrende Informatikausgaben von jährlich Fr. 221 600.– bewilligt (Preisstand Februar 2024, Zürcher Index der Konsumentenpreise).
2. Für die Lizenzierung und Programmierung der Fachschale des Geschäftsbereichs Entwässerung werden gebundene einmalige Informatikausgaben von Fr. 689 200.– bewilligt (Preisstand Februar 2024, Zürcher Index der Konsumentenpreise).
3. Die Informatikausgaben sind wie folgt zu verbuchen:  
Konto (3535/) 3132 00 000 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.



4/4

Konto (3535) 3158 00 000 Unterhalt immaterielle Anlagen

Konto (3535) 500030 Anschaffung Software  
5200 00 000 Software

Konto (3550) 3132 00 000 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.

Konto (3550) 3158 00 000 Unterhalt immaterielle Anlagen

Konto (3555) 3132 00 000 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.

Konto (3555) 3158 00 000 Unterhalt immaterielle Anlagen

Konto (3560) 3132 00 000 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.

Konto (3560) 3158 00 000 Unterhalt immaterielle Anlagen

4. Mitteilung an die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements und Entsorgung + Recycling Zürich.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti